



Informationen für Lehrerinnen und Lehrer, die im Ausland die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben

- **Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – NBQFG) vom 12.12.2012 (veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32/2012 S. 591), aktuelle Fassung vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)**

(Dieses Informationsblatt gilt nicht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten sowie der Schweiz mit einer Lehrerausbildung in einem dieser Länder)

Seit Inkrafttreten des *Niedersächsischen Berufsqualifikationsgesetzes* besteht ein Rechtsanspruch auf eine Bewertung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation.

Damit die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung getroffen werden kann, müssen bei Lehrerinnen und Lehrern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die absolvierte Ausbildung berechtigt in dem Land, in dem sie absolviert wurde, zur Ausübung des Berufs als Lehrerin bzw. Lehrer **und**
2. es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Herkunftsland absolvierten Ausbildung und der niedersächsischen Lehramtsausbildung.

In Niedersachsen wird die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erworben durch einen Masterabschluss (Master of Education) in mindestens zwei Fächern und einen Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit abschließender Staatsprüfung.

Beispiele für wesentliche Unterschiede zur niedersächsischen Lehramtsausbildung:

- Ein zweites Unterrichtsfach wurde nicht oder nur nachrangig/unterwertig studiert ,
- das Studium beinhaltet keine an niedersächsischen Schulen unterrichteten Fächer,
- das Fach Deutsch wurde als Fremdsprache, nicht als Muttersprache studiert,
- es wurde eine Vielzahl von Fächern studiert, es erfolgte keine Schwerpunktsetzung (gilt insbesondere im Grundschulbereich),
- es fehlt eine dem niedersächsischen Vorbereitungsdienst vergleichbare schulpraktische Ausbildung...

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, sind vor einer Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrbefähigung Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich. Sofern einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird, kann diese ggf. die vorliegenden wesentlichen Unterschiede ersetzen, dies gilt nicht für fehlende Studienleistungen.

Allgemeine Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen:

- Ein **Anpassungslehrgang** kann aus einem theoretischen und einem praktischen Lehrgangsabschnitt bestehen.
 - Theoretischer Lehrgangsabschnitt:

Universitäre Lehreinheiten (Module) entsprechend der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung (Fassung vom 02.12.2015 veröffentlicht im Nds. GVBl. S. 351) sind zu absolvieren.

z. B. bezogen auf

 - ein ganzes Fach,
 - Teilbereiche eines Faches,
 - Bereiche aus den Bildungswissenschaften
 - Praktischer Lehrgangsabschnitt:

Es ist ein schulpraktischer Teil an einer dem Abschluss entsprechenden niedersächsischen Schulform unter der Verantwortung und Betreuung eines qualifizierten Berufsangehörigen sowie unter der Leitung eines niedersächsischen Studienseminars erfolgreich zu absolvieren. Die Dauer beträgt zwischen 6 und 18 Monaten. Die erbrachten Leistungen werden in einem Abschlussgutachten bewertet.
- Bei der **Eignungsprüfung** handelt es sich um eine staatliche Prüfung, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes für das angestrebte Lehramt in Niedersachsen beurteilt werden sollen. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Sie besteht aus Prüfungsunterricht sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen. Vor dem Ablegen der Eignungsprüfung besteht die Möglichkeit, eine angemessene Zeit an einer niedersächsischen Schule zu hospitieren. Die Eignungsprüfung wird benotet. Bei Nichtbestehen der Prüfung dürfen die nicht bestandenen Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

Es besteht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

Einem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein formloser Antrag,
2. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs (in deutscher Sprache),
3. ein Identitätsnachweis (ggf. Nachweis der Namensänderung),
4. Zeugnis über den Schulabschluss,
5. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise:
 - a) Diplom,
 - b) Nachweise der Studieninhalte (Studienbuch, Anlage zum Diplom o.ä., aus denen die Studieninhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen),
 - c) ein Nachweis über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat; ggf. eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt vom Ausbildungsstaat,
6. Nachweise über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrerin/Lehrer,
7. ein amtliches Führungszeugnis (ggf. mit Übersetzung),

8. die diesem Merkblatt angefügte Erklärung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde,
9. sofern der Wohnsitz der Antragstellerin/ des Antragstellers nicht in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz ist: ein Nachweis, dass der Beruf der Lehrerin/des Lehrers in Niedersachsen, ausgeübt werden soll.

Die Unterlagen der Nr. 3 bis 6 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des jeweiligen Originals vorzulegen. Von den Unterlagen der Nr. 5 und 6 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache erforderlich. Die Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen oder Übersetzern zu erstellen.

Sollte bereits eine Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) vorliegen, wird gebeten, eine Kopie davon mit einzureichen.

Der Antrag sollte das Lehramt, auf das sich die Bewertung beziehen soll, enthalten. Informationen zu Lehrämtern und Fächern finden Sie Internet unter: www.studieren-in-niedersachsen.de/lehramtsbezogen.htm

Die Unterlagen sind beim **Niedersächsischen Kultusministerium, Postfach 161, 30001 Hannover** einzureichen.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird eine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise vorgenommen. Sofern vor der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Lehrerausbildung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden Inhalt und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) in einem Bescheid festgelegt. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt ebenfalls durch Bescheid.

Vorsorglich weise ich schon jetzt darauf hin, dass dieses Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig ist.

Hinweis: Für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen die *für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache* vorhanden sein. Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. Entsprechendes gilt für die Absolvierung des schulpraktischen Teils eines Anpassungslehrgangs oder für das Ablegen einer Eignungsprüfung.

Ansprechpartner/innen beim Niedersächsischen Kultusministerium

**Lehramt an Grundschulen,
Lehramt an Haupt- und Realschulen,
Lehramt an Gymnasien,
Lehramt für Sonderpädagogik**

Frau Krischer-Hahn

Tel. 0511 120 7263

E-Mail: mareile.krischer-hahn@mk.niedersachsen.de

**Lehramt an berufsbildenden
Schulen**

Frau Hemmer

Tel. 0511 120 7257

E-Mail: katja.hemmer@mk.niedersachsen.de